



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. Oktober 2014
GZ 301.528/004-2B1/14

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 19. September 2014, GZ BMJ-S751.004/0003-IV 2/2014, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Nach den dem Entwurf des EU-JZG zugrunde liegenden Erläuterungen „*ist eine auch nur ansatzweise Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich*“, weil nicht feststehe, wie viele Ersuchen um Anerkennung angeordneter Schutzmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten gestellt würden. Wegen geringer Fallzahl pro Jahr und des Umstands, dass die zu treffenden Schutzmaßnahmen nur Verhaltensanweisungen seien, seien jedoch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zu erwarten.

Auch die geplanten Änderungen des ARHG hätten keine finanziellen Auswirkungen. Die besonderen Ermittlungshandlungen und die Regelung der Zulässigkeit der Auslieferung zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen verursachten keinen finanziellen Aufwand für Österreich. Es sei nicht abzuschätzen, wie viele Betroffene bei der vereinfachten Auslieferung von ihrem Recht auf Beratung mit einem Verteidiger Gebrauch machten; allerdings sei nicht davon auszugehen, dass diese Maßnahme zu einer Budgetbelastung führe.

Durch die elektronische Übermittlung bestimmter Informationen aus dem Strafregister würden Portokosten in der Höhe von ca. 1.000 EUR im Monat eingespart.



GZ 301.528/004-2B1/14

Seite 2 / 2

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der RH vermisst in den vorliegenden Erläuterungen eine tiefergehende Herleitung bzw. Begründung der Annahme des Fehlens von finanziellen Auswirkungen. Die Erläuterungen enthalten auch keine zahlenmäßig belegte Plausibilisierung dieser Annahme. Weiters fehlt in den Erläuterungen eine ausreichende Darstellung einer allfällig zu erwartenden Kostenentwicklung.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: